

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 29 (1937)
Heft: 11-12

Artikel: "Der Schatz im Rosshimmel"
Autor: F.O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tätswerk der Stadt Bern sowie in einer ausführlichen Arbeit des Schreibenden.⁴

Der Vollständigkeit halber lassen wir noch eine Zahlentafel mit Umrechnungskonstanten, wie sie bei derartigen Betrachtungen von Nutzen sein können, folgen. Wir nehmen an, dass die Heizwerte, Wirkungsgrade und Nutzwärmen betragen:

$$1 \text{ kg Kohle} : 7200 \times 0,70 = 5040 \text{ kcal.}$$

$$1 \text{ kg Oel} : 10000 \times 0,90 = 9000 \text{ kcal.}$$

⁴ P. Moser: Ueber die Elektrodampfkesselanlage und den Wärmebedarf des Inselspitals in Bern, in der Schweiz. Techn. Zeitschrift, Nr. 28/29 vom 9./16. Juli 1936, S. 447/453 und S. 463/469.

$$1 \text{ kwh} : 860 \times 0,93 = 800 \text{ kcal.}$$

$$1 \text{ kg Dampf gebe nützlich ab} = 600 \text{ kcal.}$$

Zahlentafel 2. Umrechnungskonstanten.

	1 t Dampf	1000 kwh	10 ⁶ kcal	1 t Kohle	1 t Oel
1 t Dampf	1,000	0,750	0,600	0,119	0,0667
1000 kwh	1,333	1,000	0,800	0,159	0,0889
1 Mill. kcal	1,667	1,250	1,000	0,198	0,1111
1 t Kohle	8,400	6,300	5,040	1,000	0,5600
1 t Oel	15,000	11,250	9,000	1,785	1,0000

Beispiel: Das weiter oben angenommene Spital wird jährlich verbrauchen:

$$10,900 \text{ Millionen kcal} : 0,600 = 18,150 \text{ t Dampf, oder}$$

$$10,900 \text{ Millionen kcal} : 0,800 = 13,650,000 \text{ kWh, oder}$$

$$10,900 \text{ Millionen kcal} : 5,040 = 2,160 \text{ t Kohle, oder}$$

$$10,900 \text{ Millionen kcal} : 9,000 = 1,210 \text{ t Oel.}$$

«Der Schatz im Rosshimmel»

Mit dieser Devise wurde in Nidwalden die Kampagne für das kantonale Elektrizitätswerk auf Bannalp eingeleitet, und auch im weiteren Verlaufe der Dinge spielte sie eine bedeutende Rolle. «Der Rosshimmel» heisst im Volksmunde die Aaschlucht unterhalb Engelberg. Die Strasse beginnt dort aus der steilen Bergstrecke in ein ruhiges Tempo auszuweichen, so dass die Rosse, wenn sie einmal diese Höhe über der brausenden Aa erreicht hatten, sich wie im Himmel fühlen mussten.

Ueber diesen Schatz im Rosshimmel fällt das Bundesgericht am 18. Juni 1937 einen für die Wassernutzung grundsätzlichen Entscheid, dessen Begründung aber erst jüngst erschienen ist.

Im Jahre 1905 nahm das Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg A.G. den Betrieb auf (seit dieser Zeit bis zum 1. Juli 1937 versorgte das Werk den grössten Teil des Kantons Nidwalden mit elektrischer Energie). Die Anlagen des Werkes befinden sich restlos auf dem Gebiete des Kantons Obwalden. Die Wasserrechte erwarb das Werk von Herrn Eugen Hess in Engelberg, der frühzeitig die Bedeutung dieser Quellen erkannt hatte. Die Konzession erteilte der Kanton Obwalden. Das Wasser wird auf dem Gebiete des Kantons Obwalden gefasst und wieder in die Aa auf dem Gebiete des Kantons Nidwalden zurückgeleitet. Aber auf einen Teil des Gefälles zwischen Wasserfassung und Zurückleitung in das Aabett durchläuft der Fluss auf der einen Seite obwaldnerisches und auf der anderen Seite nidwaldnerisches Gebiet. Im Jahre 1907 nahm die Landsgemeinde von Nidwalden ein Gesetz an über die Ableitung von Quellen, Wasservorräten oder elektrischer Energie ausser den Kanton. Niemand dachte aber daran, dieses Gesetz auch auf die Wasserkraft in der Aaschlucht anzuwenden, da die Ableitung auf dem Gebiete des Kantons Obwalden ge-

schieht und das Wasser dem natürlichen Flusslauf wieder zurückgegeben wird, bevor er beidseitig nidwaldnerisches Gebiet betritt. Das Studium der Nidwaldnerischen Wasserkraft durch das Initiativkomitee für das Bannalp-Elektrizitätswerk liess erst erkennen, dass hier für den Kanton Nidwalden noch etwas zu holen wäre.

Mit Urteil vom 20. März 1936 erklärte das Bundesgericht das Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg A.G. grundsätzlich pflichtig, für den Kanton Nidwalden zustehende Hoheit an dieser Gewässerstrecke eine Konzession zu erwerben, und am 6. April 1936 forderte der Regierungsrat das Werk auf, dieser Pflicht innert 14 Tagen nachzukommen. Ein Gesuch des Werkes, zunächst die Begründung des bundesgerichtlichen Urteils abzuwarten und die Frist zu erstrecken, wies der Regierungsrat ab. Darauf reichte das Werk ein Konzessionsgesuch ein, um aus der Engelberger Aa mit der bestehenden Leitung Wasser in den Erlenbach und damit in den Sammelweiher in Engelberg überzuleiten und im Umfange der nidwaldnerischen Gefällsstrecke (zwischen Kote 822,7 und 654,2) zu nutzen. Das Gesuch war gerichtet auf «Bewilligung der Erweiterung einer bestehenden Anlage im Sinne von § 6 der nidwaldnerischen Verordnung über die Konzessionierung von Wasserwerken. Für die 1903—1905 erstellten Anlagen könne eine nidwaldnerische Konzession nicht mehr verlangt werden.

Der Regierungsrat von Nidwalden verlangt aber, unter Androhung des Verbotes weiterer Nutzung, ein Gesuch für die Ableitung und Nutzung des ganzen der Aaschlucht entzogenen Nidwaldner Gewässers, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Ableitung aus der Aa oder aus dem seit 1905 genutzten Erlenbach handelt. Gegen diesen Beschluss reichte das Werk, nachdem ein Rekurs an den Landrat ab-

gewiesen worden war, die staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht ein.

Das Bundesgericht hat diesen Rekurs abgewiesen. Die Konzession muss also in dem von der Regierung verlangten Umfange eingeholt werden. Das Gericht führt in seiner Begründung u. a. folgendes aus:

Allerdings entsprach die engere, genau dem Wortlaut folgende Beschränkung auf Wegleitungen aus dem Kanton heraus offenbar der Auffassung der Nidwaldner Regierung bei Erlass des Gesetzes (kurz nach Abschluss des Prozesses mit dem Kanton Obwalden über die Hoheitsrechte am Mehlbach, Ableitung der obwaldnerischen Schwarzeggquelle für das Elektrizitätswerk Kerns) und in der folgenden Zeit. Nur so ist erklärlich, dass nicht nur für die damals schon bestehende Ableitung des Ehrlenbachwassers, sondern auch für die spätere Zuleitung des Aawassers (auf Obwaldner Gebiet) eine Konzession nicht verlangt wurde, während sie für den Trübsee und den Arnibach notwendig war. Diese beiden Bäche wurden auf Nidwaldner Gebiet gefasst und aus dem Kanton fortgeleitet. Die Rekurrentin war *nicht nur im guten Glauben*, wenn sie gestützt auf den Wortlaut des Gesetzes und das bisherige Verhalten der Nidwaldner Behörden das Erlenbachwasser während 28 Jahren genutzt hat, ohne im

Besitze einer Nidwaldner Konzession für die Ableitung zu sein, sondern die Ableitung war auch im Verhältnis zum Kanton zulässig, so lange dieser die staatliche Konzessionierung derartiger Ableitungen nicht in Anspruch nahm. *Deshalb darf die Konzession nicht rückwirkend verlangt werden* für eine Zeit, wo die zuständigen Behörden selbst die Konzessionsfreiheit als gegeben erachteten. Andererseits kann kein Eingriff in wohlerworbene Rechte darin liegen, dass der Kanton für die Zukunft von seinem Hoheitsrechte Gebrauch macht, von dessen Geltendmachung er bisher abgesehen hatte...

Hat die Rekurrentin für die Zeit, von der an sie zur Bewerbung um eine Konzession für das Erlenbachwasser angehalten wurde, also von 1935 an, ein entsprechendes Gesuch zu stellen, so hat andererseits der Kanton Nidwalden die *Pflicht, die Konzession zu erteilen*, nachdem er durch 28jährige Duldung einen Zustand mitgeschaffen hat, dessen Aufhebung der Rekurrentin nicht zugemutet werden kann. Der Regierungsrat wird sodann die Konzessionsbedingungen in einer dieser Sachlage entsprechenden Weise festzusetzen haben und dürfte dabei keinesfalls versuchen, die Rekurrentin dafür büssen zu lassen, dass sie das Konzessionsgesuch nicht früher gestellt hat.

F. O.

Mitteilungen aus den Verbänden

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 2. Dezember 1937.

Der Vorstand nimmt Kenntnis von der Mitwirkung des Verbandes an den Versuchen für die *elektrische Erzverhüttung*.

Es wird Kenntnis genommen vom Stande der Unterhandlungen für die Aufstellung von *Richtlinien betr. den Betrieb und Unterhalt von Talsperren*.

Der Vorstand erklärt sich bereit, die Bestrebungen der *Energieverwendung* für synthetische Benzinerzeugung und Holzverzuckerung zu unterstützen.

Einem Vorschlage des Nordostschweiz. Schifffahrtsverbandes in St. Gallen, während der Landesausstellung 1939 in Zürich eine *Schifffahrtstagung* durchzuführen, wird zugestimmt.

Für die *Diskussionstagung 1938* werden die im Einvernehmen mit dem V. S. E. aufgestellten Vorschläge der Themata besprochen und diese festgestellt.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschifffahrt

Das Kraftwerk Peney der Stadt Genf.

Die Stadt Genf hat den Bau eines neuen Kraftwerkes beschlossen, das 1 km unterhalb der Rhonebrücke von Peney zu stehen kommt. Es schliesst an den Stau des Kraftwerkes Chancy-Pougny an. Das Gefälle beträgt ca. 20 m, der Ausbau erfolgt auf 66 000 kW mit einer Energieproduktion von jährlich rund 400 Mio kWh. Die Baukosten sind auf 36 Mio Fr. veranschlagt. Der Gestehungspreis der Energie wird auf 1,35 Rp./kWh berechnet. Wir werden in der nächsten Nummer Näheres über das Projekt mitteilen.

Zur Ausbaugrösse der Schifffahrt Basel-Bodensee.

Die eidgen. Amtsstellen sind gegenwärtig daran, das Programm für die Untersuchungen der Ausbaugrösse

der Rheinschifffahrt oberhalb Basel auszuarbeiten. Die Fragen sollen unter teilweiser Neuprojektierung in erster Linie vom Gesichtspunkte der Kosten aus behandelt werden. Neben den Kosten spielen aber auch Betriebsfragen eine Rolle, was nicht übersehen werden darf. Wir verweisen hier auf einen Aufsatz von Baurat *Prietze*, Koblenz: «Die Entwicklung der Motorschifffahrt auf den deutschen Wasserstrassen» (Heft 7 der Zeitschrift f. Binnenschifffahrt). Der Aufsatz gelangt zum Schlusse, dass die Motorschiffe auf dem ganzen Rhein günstiger arbeiten als der Schleppbetrieb und zwar, je weiter hinauf, um so günstiger. Die Kosten im Selbstfahrerbetrieb sollen auf der obersten Strecke Strassburg-Basel sogar nur $\frac{1}{3}$ derjenigen im Schleppverkehr ausmachen. Dieser Ver-